Gemeindeamt Jerzens
A-6474 Jerzens 220 · Tirol
Tel. 05414/87336 · Fax DW-14
e-mail: gemeinde@jerzens.tirol.gv.at
http://www.jerzens.tirol.gv.at
Raiba Pitztal · BIC: RZTIAT22353
IBAN: AT20 3635 3000 0012 0063
U I D : A T U 5 9 5 4 5 4 8 8

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Jerzens vom 31.10.2023 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1
Abfallgebühren

Die Gemeinde Jerzens erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach einem gemeldeten Haushalt in Jerzens, unabhängig von der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr € 62,91.

(2) Beherbergungsbetriebe: Die Grundgebühr für Beherbergungsbetriebe (gewerbliche Betriebe und Privatzimmervermieter) richtet sich nach der Anzahl der Gästenächtigungen pro Jahr und beträgt pro Gästenächtigung € 0,22.
Für die Ermittlung der Nächtigungszahlen ist das Nächtigungsergebnis des Vorschreibungsjahres heranzuziehen.

(3) Gastronomiebetriebe: Die Grundgebühr für reine Gastronomiebetriebe richtet sich nach der Größe der Konsumfläche und beträgt jährlich:

a)	bis 50 m² Konsumfläche	€ 125,82
b)	von mehr als 50 m² bis 100 m² Konsumfläche	€ 188,73
c)	von mehr als 100 m² bis 150 m² Konsumfläche	€ 251,64
d)	von mehr als 150 m² bis 200 m² Konsumfläche	€ 314,55
e)	von mehr als 200 m² bis 250 m² Konsumfläche	€ 377,46
f)	von mehr als 250 m² bis 300 m² Konsumfläche	€ 440,37
g)	von mehr als 300 m² Konsumfläche	€ 503,28

(4) Andere Gewerbebetriebe: Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle anderen Betriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, Tischlereien, udgl.) sowie für sonstige Einrichtungen dient die Anzahl der Beschäftigten und beträgt:

pro Beschäftigtem/r und Jahr € 12,58
mindestens jedoch € 62,91

Für die Ermittlung der Grundgebühr ist der Durchschnitt der Beschäftigten des Müllanfalljahres heranzuziehen.

Ausnahme: Wird ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Grundgebühr zu entrichten.

(5) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.

§ 3
Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach Entleerung des Gesamtfassungsvermögens der Müllbehälter und beträgt:

a) für die Restmüllabholung

1.	eines 60 Liter Restmüllsackes	€ 3,83
2.	eines 120 Liter Restmüllbehälters	€ 7,15
3.	eines 240 Liter Restmüllbehälters	€ 14,43
4.	eines 800 Liter Restmüllbehälters	€ 46,28
5.	eines 1.100 Liter Restmüllbehälters	€ 56,38

b) für die Biomüllabholung

1.	eines 120 Liter Biomüllbehälters Pauschale pro Jahr	€ 71,35
2.	eines 240 Liter Biomüllbehälters Pauschale pro Jahr	€ 118,91

c) für die Anlieferung

1.	von Sperrmüll pro kg	€ 0,36
2.	von Bauschutt pro kg	€ 0,12
3.	von Holzabfällen pro kg	€ 0,18

Bei Anlieferung von geringen Müllmengen wird ein Mindermengenzuschlag von € 3,- pro Müllabladung vorgeschrieben.

d) Verwendung Großpresscontainer für registrierte Betriebe

1. Entsorgung zweier Abfallstoffe Leichtverpackungen aus Kunststoff und Karton Pauschale pro Jahr von € 300,- netto;
2. Entsorgung eines Abfallstoffes Leichtverpackungen aus Kunststoff oder Karton Pauschale pro Jahr von € 175,- netto.
3. Entsorgung zweier Abfallstoffe Leichtverpackungen aus Kunststoff und Karton für Betriebe, die keine Grundgebühr in der Gemeinde Jerzens entrichten, Pauschale € 450,- netto.
4. Entsorgung eines Abfallstoffes Leichtverpackungen aus Kunststoff oder Karton für Betriebe, die keine Grundgebühr in der Gemeinde Jerzens entrichten, Pauschale € 260,- netto

§ 4
Vorschreibung

(1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr Haushalte erfolgt jeweils zum 15. Jänner und die Gebührenvorschreibung für die Tourismusbetriebe jeweils zum 15. Juli eines jeweiligen Jahres.

(2) Die weitere Gebühr für Restmüll wird jeweils am 15. Jänner und 15. Juli eines jeweiligen Jahres vorgeschrieben. Für den Biomüll wird die weitere Gebühr (Jahrespauschale) jeweils am 15. Jänner vorgeschrieben.

(3) Die Gebührenvorschreibung für Sperrmüll, Bauschutt, Holzabfällen und Aushubmaterial erfolgt jeweils nach deren Anlieferung.

(4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsachen der Gemeinde Jerzens zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr bzw. weiteren Gebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

§ 5
Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle früheren Abfallgebührenverordnungen der Gemeinde Jerzens außer Kraft.